



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

36. Jahrgang

Herzogenrath, den 12.07.2013

Nummer: 16

Amtliche Bekanntmachung Nr. 33/2013

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 09.07.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S.687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 09. Juli 2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistung

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Herzogenrath Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenbefreit sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Herzogenrath auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 11.12.2012 außer Kraft.

| Gebührentarif | | | |
|----------------------|----|---|---------------|
| | | | Tarif 2013 |
| 1. | | Vervielfältigungen und Auszüge | Euro |
| | a) | Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 | |
| | | für die ersten 10 Seiten jeweils | 0,70 |
| | | ab der 11. Seite jeweils | 0,40 |
| | b) | Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite | 0,90 |
| | c) | Farbkopien und -ausdrücke | |
| | | im Format A4 | 1,20 |
| | | im Format A3 | 1,70 |
| | | im Format A2 | 2,70 |

| | | | |
|---|----|--|-------|
| | d) | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. | |
| | | Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten | 9,00 |
| 2. Beglaubigungen und Zeugnisse | | | |
| | a) | Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen | 2,50 |
| | b) | Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite | 4,20 |
| | | (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%) | |
| 3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist | | | |
| | a) | je angefangene halbe Stunde | 24,00 |
| | b) | Selbstauskunft Steuer-ID | 6,00 |
| 4. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbe- willigungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) | | | |
| | | je angefangene halbe Stunde | 25,00 |
| 5. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. | | | |
| | | | 3,00 |
| 6. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken | | | |
| | | | 5,00 |
| 7. Feststellungen aus Konten und Akten | | | |
| | | je angefangene halbe Stunde | 24,00 |
| 8. Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr | | | |
| | | | 4,00 |
| 9. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden | | | |
| | | je angefangene halbe Stunde | 24,00 |
| 10. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für | | | |
| | a) | Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde | 24,00 |
| | b) | Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde | 24,00 |
| | c) | Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde | 19,00 |
| 11. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen | | | |

| | | | |
|---|--|--|-------|
| | | für jede angefangene Seite | 0,35 |
| 12. Lichtpausen und Plots | | | |
| a) | | DIN A 4 | 7,00 |
| b) | | DIN A 3 | 8,50 |
| c) | | DIN A 2 | 10,50 |
| d) | | DIN A 1 | 12,50 |
| e) | | DIN A 0 | 14,50 |
| | | Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben. | |
| 13. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen | | | |
| | | je angefangene halbe Stunde | 24,00 |
| 14. Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger | | | |
| | | je angefangene 10 Minuten | 8,00 |
| 15. Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen) | | | |
| | | | 6,00 |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 09.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 09.07.2013
 gez.: Christoph von den Driesch
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 34/2013

IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. 2013, S. 194), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 133 ff.) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 09.07.2013 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

Artikel 2

§ 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

Artikel 3

In § 3 Absatz 3 wird das Wort „versiegelt“ durch „befestigt“ ersetzt.

Artikel 4

§ 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Zählerstände sind der Stadt innerhalb eines Monats nach Ablesung des Hauptwasserzählers des Wasserversorgers mitzuteilen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers

nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

Artikel 5

§ 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Auf Antrag werden die Wassermengen, die nachweislich nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden (sog. Wasserschwindmengen), bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge abgezogen.

Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Wasserzähler oder eine geeignete Abwasser-Messeinrichtung zu führen:

Wasserzähler:

Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Abwasser-Messeinrichtung:

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Vor dem Einbau der Abwasser-Messeinrichtung oder des Wasserzählers ist der Standort der Installation mit der Stadt abzuklären. Ist eine Abwasser-Messeinrichtung oder ein Wasserzähler installiert, erfolgt die Ablesung durch den Gebührenpflichtigen eigenverantwortlich zeitgleich mit der Ablesung des Hauptwasserzählers des Wasserversorgers.

Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers oder einer Abwasser-Messeinrichtung zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis

erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind - bezogen auf den Ablesezeitraum des Wasserversorgers – nach erfolgter Ablesung der entsprechenden Zähler, spätestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Jahresabgabenbescheides, durch einen schriftlichen Antrag bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Zeitraums/Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Nachträgliche Ermäßigungen für zurückliegende Jahre sind ebenfalls nicht möglich.

Artikel 6

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger, sofern von diesem Abwasser über öffentlich gewidmete Flächen in die städtische Kanalisation eingeleitet werden.

Artikel 7

§ 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung einschließlich Sattelstück und Anschlussstutzen vom öffentlichen Hauptkanal in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

Artikel 8

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 09.07.2013
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 35/2013

Das am 07.02.2010 in den Integrationsrat der Stadt Herzogenrath gewählte Mitglied, Frau Seren Basogul (Internationale Liste) ist aus dem Wahlgebiet verzogen und hat hierdurch sein Mandat im Integrationsrat verloren (§ 33 b Wahlordnung).

Wenn ein gewähltes Mitglied die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder aus dem Integrationsrat ausscheidet, wird der Sitz aus der Liste besetzt, der es angehörte. Nachfolger/in ist der/die nächstfolgende Listenbewerber/in. Ist die Liste erschöpft oder handelt es sich um eine/n Einzelbewerber/in so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.

Ich stelle hiermit fest, dass **Frau Bahriye Basogul** als nächstfolgender Listenbewerber aus der Liste „**Internationale Liste**“ in den Integrationsrat nachrückt. Frau Basogul hat die auf sie entfallene Wahl angenommen, da sie der Wahl nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung über die Wahl in den Integrationsrat widersprochen hat. Frau Basogul ist hierdurch mit Wirkung vom 05.07.2013 zum Mitglied des Integrationsrates gewählt.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats, vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an gerechnet, beim Bürgermeister/Wahlleiter der Stadt Herzogenrath in 52134 Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 223, Einspruch schriftlich eingelegt oder zur Niederschrift mündlich erklärt werden.

Herzogenrath, 09.07.2013
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 36/2013

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen

Die Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath und Würselen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die StädteRegion Aachen als untere Gesundheitsbehörde sowie als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe (Beteiligte) schließen aufgrund der §§ 23, 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Artikel 3 des 5. Änderungsgesetzes vom 23.10.2012 (GV.NRW 2012 S. 474), folgende Vereinbarung:

§1

(1) Die Beteiligten errichten beim Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen einen gemeinsamen Familienhebammendienst (§ 3 Abs. 4 des Kinderschutz-Kooperationsgesetzes, KKG).

(2) Das Gesundheitsamt nimmt den Familienhebammendienst für die Jugendamtsbereiche der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath und Würselen wahr.

(3) Es nimmt den Familienhebammendienst auch für den Jugendamtsbereich der StädteRegion Aachen (Kommunen Baesweiler, Monschau, Roetgen und Simmerath) wahr.

§ 2

Die gem. § 1 Abs. 2 beteiligten Städte übertragen hierzu ihre Zuständigkeit zur Einrichtung und zum Betrieb des Familienhebammendienstes auf die StädteRegion Aachen.

§ 3

(1) Der gemeinsame Familienhebammendienst wird organisatorisch im Gesundheitsamt eingebunden und umfasst neben dem Einsatz der Familienhebammen auch die konzeptionelle Ausgestaltung und die Koordination des Dienstes.

(2) Die StädteRegion Aachen wird das erforderliche Fachpersonal (§ 6) in dem Umfang einstellen, soweit eine Finanzierung aus dem Gesamtbudget (§5 Abs. 1) gesichert ist.

(3) Die Laufzeiten der Arbeitsverträge werden sich auf die Geltungsdauer dieser Vereinbarung (§ 7) beschränken.

§4

(1) Die Dienst- und Fachaufsicht über den Familienhebammendienst obliegt dem Städtereionsrat der StädteRegion Aachen, vertreten durch das Gesundheitsamt.

(2) Der Städtereionsrat regelt die Zusammenarbeit des gemeinsamen Familienhebammendienstes mit den beteiligten Jugendämtern sowie die Mitwirkungsrechte der Jugendämter in Fragen der Aufgabenwahrnehmung in einer Geschäfts- und Dienstregelung (GOR). Der Inhalt der GOR wird einvernehmlich mit den Jugendämtern abgestimmt.

§ 5

(1) Die Jugendämter verpflichten sich, die Förderanträge für jedes Jahr frühestmöglich beim Land zu stellen und 75 % der bewilligten Zuwendung als Umlage an das Gesundheitsamt der StädteRegion weiter zu leiten. Das Gesamtbudget des Familienhebammendienstes setzt sich aus der Summe aller anteiligen Umlagen zusammen.

(2) Dem Gesundheitsamt und den Jugendämtern entstehen außerhalb der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel bzw. den in Abs. 1 genannten Umlagen keine weiteren Aufwendungen.

(3) Die von den Jugendämtern weiterzuleitenden Umlagen erhöhen sich jährlich erstmals für das Kalenderjahr 2014 um 1,5 %, bezogen auf die Umlagen des Vorjahres. Haben sich aufgrund geänderter Landeszuweisungen die prozentualen Anteile der beteiligten Jugendämter verändert, erfolgt einvernehmlich eine Neufestsetzung der Umlagen nach dem Muster der 1. Berechnung für die Jahre 2012/2013.

§6

Die StädteRegion verpflichtet sich, den Familienhebammendienst mit Familienhebammen oder vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich mit einem vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) erarbeiteten Kompetenzprofil auszustatten. Notwendige Fortbildungen werden eingeplant und im Rahmen der finanziellen Mittel angeboten.

§ 7

Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2015. Eine Verlängerung wird unter Berücksichtigung der bis dahin gesammelten Erfahrungen angestrebt.

§ 8

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gem. § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Bezirksregierung Köln wirksam.

§ 9

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Aachen, den 17.05.2013

gez.: Manfred Knollmann
1. Beigeordneter
Stadt Eschweiler

gez.: Birgit Froese-Kindermann
1. Beigeordnete u. Jugenddezernentin
Stadt Herzogenrath

gez. Herbert Heinrich
Fachgebietsleiter Jugend
Stadt Alsdorf

gez.: Herbert Zierden
Leiter des Fachbereichs
Jugend, Schule, Soziales
Kultur und Sport
Stadt Würselen

gez.: Gregor Jansen
Dezernent für Schule, Gesundheit,
Sicherheit und Ordnung
StädteRegion Aachen

gez.: Helmut Eschenberg
Städteregionsrat
StädteRegion Aachen

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath